



Schulverband Hohenlockstedt

Liegenschaftsnutzung – Hygienekonzept zur Öffnung der außerschulischen Nutzung der Sporthalle Hohenlockstedt im Rahmen der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2

I. Allgemeines

Die Öffnung der Sporthalle Hohenlockstedt zur außerschulischen Nutzung wird auf Grund der Corona-Pandemie (SARS-CoV-2) und der daraus resultierenden Erlasse der Landesregierung Schleswig-Holstein, der Allgemeinverfügungen des Landrates des Kreises Steinburg und unter Berücksichtigung der Vorgaben des IQSH ab dem 24. August 2020 erfolgen.

II. Zutritt zu den Räumlichkeiten der Sporthalle

Die Aufsichtspersonen, welche vom Nutzer (z.B. Sportverein) zu bestimmen ist, sorgen dafür, dass die einzelnen Personen kursweise getrennt die Sporthalle erreichen. Jede Person hat beim Betreten und Verlassen der Sporthalle bis in die Umkleidekabinen einen Mund- und Nasenschutz ordnungsgemäß zu tragen.

III. Sicherstellung der Kontaktnachverfolgbarkeit

Im Rahmen der außerschulischen Nutzung haben die Nutzer (z.B. Sportverein) die Kontaktnachverfolgbarkeit sicherzustellen.

IV. Desinfektionsmaßnahmen beim Betreten und Verlassen der Sporthalle

Jede Person, die die Räumlichkeiten der Sporthalle betritt, hat sich beim Betreten und Verlassen der Räumlichkeiten der Sporthalle die Hände zu desinfizieren. Dazu sind im Eingangsbereich Desinfektionsspender vorhanden. Zudem stehen Desinfektionsspender im Bereich der sanitären Anlagen zur Verfügung. Zusätzlich sind in allen Räumlichkeiten – außer im Hallenraum (Sportbereich) – ein Mund- und Nasenschutz zu tragen.

Alle Personen waschen sich vor und nach der Sporteinheit bzw. Kurseinheit in der Umkleidekabine die Hände. Handtücher werden vom Schulverband nicht gestellt.

V. Begrenzung der Anzahl der nutzenden Personen

Die Anzahl wird allgemein nicht begrenzt. Der Nutzer (z.B. Sportverein) hat je nach Kurs bzw. Sportart zur Genehmigung der außerschulischen Nutzung der Sporthalle ein Hygienekonzept vorzulegen, welches die aktuellen Bestimmungen des Landes und des Kreises Steinburg bezüglich der Corona-Pandemie umsetzt. Nach der Nutzung sind die sanitären Bereiche, ggfs. Geländer und weitere Anlagen zu reinigen bzw. zu desinfizieren.

VI. Trennung der Bereiche des Hallenbereiches (Sportbereich)

Von einer allgemeinen Trennung der Hallenbereiche wird abgesehen. Sobald mehrere Kurse bzw. Sportarten die Sporthalle zeitgleich nutzen, sind die Hallenbereiche mit den technischen Vorrichtungen abzutrennen. Der Zutritt und das Verlassen ist in diesen Fällen auch nur über die vorgesehenen Türen zu den Umkleidekabinen zu gewährleisten. Es ist in diesen Fällen ebenfalls darauf zu achten, dass keine Durchmischung der Kurse bzw. Sportarten stattfindet, indem Personen Material aus anderen Hallenbereichen (Drittel) holen. Die technischen Vorrichtungen sind vor Beginn des Kurses bzw. der Trainingseinheit bei Sportarten herabzulassen.

Zuschauer*innen haben keinen Zutritt während der Kurse bzw. Trainingseinheiten.

VII. Einhaltung der Abstandsregelungen

Warteschlangen und Ansammlungen vor den Gemeinschaftseinrichtungen (Duschen, Umkleideräume, Beckenzugänge) sind zu vermeiden. Der Abstand von mindestens 1,5 Metern pro Person bzw. zu anderen Personengruppen ist in jedem Fall sicherzustellen. Von einer Markierung in den Flurbereichen wird abgesehen. Alle zugängliche Räumlichkeiten und sanitären Räume sind dauerhaft zu belüften. Dazu sind die Türen der Umkleidekabinen zum Hallenbereich, sowie die Hallentüren offen zu halten. Die Deckenfenster dürfen nur in Absprache mit dem Hausmeister der Sporthalle geöffnet werden.

Ein wartender Kurs bzw. eine wartende Mannschaft (Sportart) betritt die Räumlichkeiten der Sporthalle erst dann, wenn der vorherige Kurs bzw. die vorherigen Nutzer die Halle und die Umkleidekabinen vollständig verlassen haben.

Das Helfen und Sichern seitens der Aufsichtspersonen bzw. anderer Personen ist ohne das Tragen eines Mund- und Nasenschutzes untersagt.

VIII. Nutzung von Sammeleinrichtungen

Die Nutzung der Toiletten, Duschen und Umkleideräume ist nur eingeschränkt möglich, so dass die Abstandsregelungen eingehalten werden. Beim Verlassen der Umkleideräume ist ein Mund- und Nasenschutz zu tragen. Sofern das Infektionsrisiko in den Umkleidenräumen durch eine möglichst dauerhafte, starke Lüftung nicht gemindert werden kann, so ist auch in den Umkleidekabinen ein Mund- und Nasenschutz zu tragen. Gegebenfalls sind die Türen geöffnet zu halten.

IX. Nutzung von Sportgeräten oder sonstigen Gegenständen

Die Nutzung von Sportgeräten oder sonstigen Gegenständen des Schulverbandes Hohenlockstedt ist nur zulässig, wenn die regelmäßige Desinfizierung dieser Gegenstände nach jeder Nutzung gewährleistet wird. Sollte dies nicht möglich sein – zum Beispiel bei sehr großen Geräten wie Weichbodenmatten – ist auf eine ausreichende Hygiene – insbesondere Handhygiene – der nutzenden Personen vor und nach der Nutzung zu achten. Dies ist im Hygienekonzept des Nutzers zu beachten.

Allgemein gilt, dass die Nutzung und der Kontakt mit Sportmaterialien auf ein Minimum zu reduzieren ist.

X. Nutzung der Sporthalle

Die Räumlichkeiten der Sporthalle ist im Rahmen einer außerschulischen Nutzung unter Einhaltung dieses Hygienekonzepts, der Hygienestandards nach den Erlassen des Landes Schleswig-Holstein, der Allgemeinverfügungen des Kreises Steinburg möglich. Die Nutzer haben selbst und eigenverantwortlich für die Einhaltung zu sorgen und ggfs. selbst ein Hygienekonzept je Kurs bzw. Sportart aufzustellen.

Inhaltlich sollte sich prioritär auf Individual- und Rückschlagsportarten konzentriert werden. Intensiver Körperkontakt ist nur im Rahmen der Landesvorschriften bzw. der Allgemeinverfügungen des Kreises Steinburg zur Corona-Pandemie möglich.

XI. Personen mit Vorerkrankungen

Personen, die beispielsweise an einem akuten Infekt der Atemwege oder an einer Durchfallerkrankung leiden, wird die Nutzung der Sporthalle nicht gestattet. Dies gilt unabhängig davon, um welchen potenziellen Krankheitserreger es sich im Einzelnen handelt.

XII. Einhaltung der Regelungen des Hygienekonzeptes

Für die Einhaltung der Regelungen dieses Hygienekonzeptes sind das Personal des Schulverbandes Hohenlockstedt und die Lehrkräfte verantwortlich.

Anweisungen dieser Personen ist Folge zu leisten. Sie üben das Hausrecht für die Räumlichkeiten aus. Personen bzw. Nutzer, die sich nicht an die Einhaltung der Regelungen halten bzw. nicht zur Einhaltung der Regelungen des Hygieneschutzkonzeptes bereit sind, ist im Rahmen der Ausübung des Hausrechtes die weitere Nutzung der Sporthalle zu untersagen.

Hohenlockstedt, den 21. August 2020

gez.

Claudia Belitz-Hempel

Schulverbandsvorsteherin

des Schulverbandes Hohenlockstedt